



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Arbeit
Favoritenstraße 7
1040 Wien

Wien, 12. Juli 2022
GZ 303.362/001-P1-3/22

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (HinweisgeberInnenschutzgesetz – HSchG) erlassen wird und das Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter– und Staatsanwaltsdienstgesetz, das Landeslehrer–Dienstrechtsgesetz, das Land– und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen–Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land– und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz und das Rechtspraktikantengesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 3. Juni 2022, GZ: 2021–0.875.514, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Inhaltliche Bemerkungen

(1) Das HSchG soll die – gemäß ihrem Art. 26 bis 17. Dezember 2021 in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften umzusetzende – Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Hinweisgeberschutzrichtlinie), in der Rechtsordnung des Bundes umsetzen, wobei im Entwurf die Möglichkeit anonymer Meldungen nicht explizit ausgeschlossen wird.

Der RH hat in seinem Bericht „Korruptionspräventionssysteme in den Städten Graz, Innsbruck und Salzburg“ (Reihen Salzburg 2020/5, Steiermark 2020/7, Tirol 2020/3) zu einem funktionierenden Korruptionspräventionsprogramm auch jene organisatorischen Maßnahmen gezählt, die sicherstellen, dass Hinweise auf Regelverletzungen oder Missstände innerhalb der Verwaltung vertraulich, auch unter Wahrung der Anonymität der Melderin bzw. des Melders, abgegeben werden können. Der RH wies darauf hin, dass die Einrichtung eines anonymen Hinweisgebersystems zu diesen Maßnahmen zählt. Er empfahl daher, eine eigene Meldestelle für die vertrauliche Einbringung von Meldungen zu Regelverletzungen oder Missständen innerhalb der Verwaltung – auch unter Wahrung der Anonymität – einzurichten (TZ 11/SE 18).

Im Bericht „Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien (BKA, BMB, BMI, BMLFUW)“ (Reihe Bund 2017/8) empfahl der RH, (Kommunikations-)Maßnahmen zu setzen, um die Bediensteten und Dritte auf die bestehenden Meldepflichten und Meldewege in strukturierter Form aufmerksam zu machen. Dadurch sollen ein höherer Bekanntheitsgrad der bestehenden Melderechte bzw. -pflichten sichergestellt sowie ein einfacherer Zugang der Bediensteten zu den Meldestellen des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung und der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption – für die dort eingerichtete anonyme Meldemöglichkeit – ermöglicht werden (TZ 31/SE 15).

Auch im Bereich der öffentlichen Unternehmen wurden die in diesen Unternehmen vorgesehenen Möglichkeiten zur Meldung von Compliance-Verstößen und die dazu eingerichteten Hinweisgeber-Plattformen bzw. Whistleblower-Hotlines im Rahmen der Gebarungsüberprüfungen des RH einer Bewertung unterzogen. Der RH verweist hierzu etwa auf seine Berichte „Österreichische Bundesfinanzierungsagentur: Risikomanagement und Finanzierung von Rechtsträgern und Ländern“ (Reihe Bund 2022/20), „Auftragsvergaben von Bauleistungen durch die ASFINAG und die ÖBB“ (Reihe Bund 2022/10), „Flughafen Wien – Instandhaltung“ (Reihe Niederösterreich 2021/12 und Reihe Wien 2021/12) und „TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und Gemeinschaftskraftwerk Inn“ (Reihe Tirol 2021/2) hin.

Der RH wertet positiv, dass das geplante HSChG die oben genannten Empfehlungen des RH, auch anonyme Meldemöglichkeiten zuzulassen bzw. entsprechend zu berücksichtigen, vorsieht, indem es die Abgabe von anonymen Hinweisen nicht explizit ausschließt. Allerdings sollte nach Ansicht des RH die Möglichkeit zu anonymen Hinweisen klar bzw. ausdrücklich hervorgehoben werden. Der RH regt eine entsprechende Ergänzung an.

(2) Das HSChG soll gemäß seinem § 3 Abs. 3 Z 11 für Hinweise betreffend Verstöße gegen §§ 302 bis 309 StGB gelten.

Gerade im Bereich des Korruptionsstrafrechts hat der RH in den oben genannten Berichten die besondere Wichtigkeit eines Hinweisgeberschutzes betont. Er wertet daher den Umstand, dass der vorliegende Entwurf des HSChG Verstöße gegen das Korruptionsstrafrecht umfasst, positiv. Aus Sicht des RH wären jedoch auch weitere Bestimmungen des Strafrechts (z.B. Untreue oder Insolvenzdelikte) in den Katalog der vom HSChG umfassten Bereiche aufzunehmen.

(3) Gemäß § 14 Abs. 1 des geplanten HSChG sollen Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber Hinweise in erster Linie internen Stellen geben. Einer externen Stelle sollen Hinweise in Fällen gegeben werden, in denen die Behandlung des Hinweises im internen Hinweisgebersystem nicht möglich, nicht zweckentsprechend oder nicht zumutbar ist oder sich als erfolglos oder aussichtslos erwiesen hat.

Der RH weist darauf hin, dass diese geplante Bestimmung im Widerspruch zur Hinweisgeberschutzrichtlinie steht, die in Art. 10 grundsätzlich eine Gleichwertigkeit der internen und externen Meldestellen vorsieht. Die Erläuterungen halten selbst fest, dass es Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern entsprechend Art. 10 der Richtlinie vorbehalten bleibt, sich auch direkt an einen externen Meldekanal zu wenden. Der RH regt daher eine entsprechende Änderung im Entwurf an.

(4) Die mit dem geplanten HSchG einhergehenden Änderungen der bundesdienstrechtlichen Bestimmungen erachtet der RH als positiv, weil klargestellt wird, dass Meldungen im Sinne des HSchG keine Verletzung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit darstellen und auch ohne Einhaltung des Dienstwegs erfolgen können.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek